

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. Nr. 35 S. 448),
- § 7 Absätze 1 und 3 und § 8 der Anordnung vom 15. Juni 1962 über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 47 S. 406),
- Anweisung Nr. 4 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 15. Februar 1961 über die Zahlung von Studiengebühren im Abendstudium und im kombinierten Studium der Universitäten und Hochschulen (Das Hochschulwesen Heft 8/9 1961, Beilage S. 34),
- Anweisung Nr. 9 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 10. Juni 1961 über die Studiengebühren für die Teilnehmer am Fachschulfern- und -abendstudium sowie an Lehrgängen der Fachschulen (Hoch- und Fachschulrecht Registrier-Nr. 88),
- Anweisung Nr. 6 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 5. März 1969 über die Gewährung von Stipendien für Fernstudenten im Staatsexamen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 3/69 S. 6),
- Anweisung Nr. 7 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 5. März 1969 über die Gewährung von Stipendien für Fernstudentinnen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR bei zeitweiliger Nichtberufstätigkeit (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 12/69 S. 1),
- § 4 der Anweisung Nr. 16 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 5/69 S. 6),
- Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1958 über die Zahlung der Studiengebühren im Hochschulfernstudium (Das Hochschulwesen Heft 10/58, Beilage S. 66),
- Mitteilung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 22. Januar 1965 über die Freistellung von der Arbeit für Hochschulfernstudenten ökonomischer Fachrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 1/2/65 S. 4),
- Mitteilung des Sektors Arbeit und Recht des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 23. Mai 1967 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 7/8 1967 S. 9),
- Mitteilung der Abteilung Planung und Ökonomie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1971 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 9/71 S. 10).

Berlin, den 1. Juli 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

Anordnung über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen vom 1. Juli 1973

Gemäß § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird zur Durchführung des postgradualen Studiums an den Hoch- und Fachschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt),

- die Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt),
- die wissenschaftlichen Einrichtungen, denen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Genehmigung zur Durchführung des postgradualen Studiums erteilt wurde.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die durch andere Bestimmungen geregelte planmäßige Weiterbildung der Ärzte, Zahnärzte und Pharmazeuten, der Lehrer und Erzieher der Volks- und Berufsbildung sowie der Kindergärtnerinnen.

Ziel und Inhalt des postgradualen Studiums

§ 2

(1) Das postgraduale Studium ist eine planmäßige Weiterbildung zur berufs- bzw. funktionsbezogenen Qualifizierung von Fachkräften mit Hoch- und Fachschulbildung. Es dient der Aktualisierung der Kenntnisse, der Erweiterung der Fähigkeiten, der Spezialisierung oder der Vermittlung von Kenntnissen auf zusätzlichen, für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Wissensgebieten und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.

(2) Das postgraduale Studium baut auf dem in der Hoch- oder Fachschulausbildung und in der beruflichen Tätigkeit erworbenen Wissen und Können auf und vermittelt neue Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten speziellen Lehrgebieten sowie den entsprechenden gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen.

§ 3

Für postgraduale Studien, die vorwiegend eine Spezialisierung und Qualifizierung für spezielle Funktionen und Tätigkeiten zum Ziel haben, kann ein Fachabschluß erteilt werden. Mit dem Fachabschluß kann das Recht zur Führung einer Ergänzung zu der in der Hoch- oder Fachschulausbildung erworbenen Berufsbezeichnung verbunden sein.

Leitung und Planung des postgradualen Studiums

§ 4

(1) Die Leitung, Planung und Kontrolle des postgradualen Studiums erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen.

(2) Beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Verzeichnis der Studienrichtungen und der Fachabschlüsse des postgradualen Studiums, der Ergänzungen zur Berufsbezeichnung und der Einrichtungen, an denen die Weiterbildung im postgradualen Studium erfolgt, geführt.

§ 5

(1) Über die Einrichtung und Einstellung von postgradualen Studien mit Fachabschluß und die Ergänzungen zur Berufsbezeichnung entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Anträge können

- die Leiter der zentralen Staatsorgane,
- die Rektoren von Hochschulen,
- die Direktoren von Fachschulen über den Leiter des übergeordneten Staatsorgans,
- die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte und Zentralen Fachkommissionen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen